

Das LG M. hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Im Nichtabhilfebeschluss weist das LG darauf hin, der Terminvertreter der Kl. habe noch nicht einmal eine vollständige Handakte gehabt und bestimmte wesentliche Schriftsätze der Hauptbevollmächtigten der Parteien nicht gekannt.

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 15. 7. 2004 gab der Senat dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen und wies gleichzeitig darauf hin, dass auch eine Ermächtigung des Bevollmächtigten der Kl. für den Abschluss eines Vergleichs im Termin vom 17. 5. 2004 bisher nicht ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer nahm innerhalb der Frist keine Stellung.

Das Rechtsmittel gegen die Ordnungsgeldfestsetzung hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen*:

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 141 Abs. 3 S. 1, 380 Abs. 3 ZPO). Der Senat versteht die von RA X. unterzeichnete Beschwerdeschrift dahin gehend, dass RA X. den Beschwerdeführer vertritt.

2. Die Voraussetzungen für die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung gem. §§ 141 Abs. 1, 278 Abs. 3 ZPO lagen vor. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer als Vorstandssprecher der Kl. vermutlich mit dem beim LG M. anhängigen Prozess normalerweise nicht selbst befasst ist, steht einer solchen Anordnung nicht entgegen. Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, gem. § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO einen Vertreter zum Termin zu entsenden. Es ist auch von einer größeren Versicherungsgesellschaft zu erwarten – und für den Vorstandssprecher zumutbar –, dass die innere Organisation der Versicherungsgesellschaft jederzeit in einem anhängigen Rechtsstreit die Entsendung eines geeigneten Vertreters, der den Anforderungen des § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO entspricht, ermöglicht.

3. Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gem. § 141 Abs. 3 ZPO liegen vor.

a) Der Beschwerdeführer war zum Termin geladen. Das Gericht hatte den Beschwerdeführer in der Ladung auf die möglichen Folgen seines Ausbleibens hingewiesen.

b) Der Beschwerdeführer hat zum Termin keinen Vertreter entsandt, der „zur Aufklärung des Tatbestands in der Lage“ gewesen wäre (§ 141 Abs. 3 S. 2 ZPO). Es kann dahinstehen, in welchem Umfang ein Vertreter i. S. v. § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO in einem Fall der vorliegenden Art in der mündlichen Verhandlung informiert sein muss. Jedenfalls besteht nach Auffassung des Senats kein Zweifel, dass ein im Termin als Unterbevollmächtigter auftretender Rechtsanwalt, der noch nicht einmal die – wesentlichen Sachvortrag enthaltenden – Schriftsätze der eigenen Partei (bzw. des Hauptbevollmächtigten) kennt, den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht.

c) Die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen den Beschwerdeführer war auch deshalb gerechtfertigt, weil der Terminvertreter der Kl. nicht i. S. v. § 141 Abs. 2 S. 3 ZPO „zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt“ war. Nachdem der Beschwerdeführer zum Hinweis des Senatsvorsitzenden keine Stellungnahme abgegeben hat, ist davon auszugehen, dass eine solche Ermächtigung für den Unterbevollmächtigten der Kl. fehlte. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die – bei jedem im Termin auftretenden Rechtsanwalt – vorhandene Prozessvollmacht für eine Ermächtigung i. S. v. § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO nicht ausreichend ist. Eine „Ermächtigung“ gem. § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO meint vielmehr – im Unterschied zur „Vollmacht“ – eine Befugnis des Terminvertreters im Innenverhältnis gegenüber der Partei, im Termin ohne Rücksprache mit der Partei über den Streitgegenstand in vollem Umfang zu verfügen.

In der Vergangenheit war in der Rechtsprechung teilweise umstritten, inwieweit die fehlende Ermächtigung eines Terminvertreters zum Vergleichsabschluss die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die Partei gem. § 141 Abs. 3 ZPO rechtfertigen konnte (vgl. z. B. einerseits OLG Hamburg OLGR 1999, 304; andererseits OLG Nürnberg MDR 2001, 954). Die-

ser Streit ist nach der Reform der ZPO überholt. Nach der Neuregelung in § 278 Abs. 3 ZPO (gleichzeitig wurde § 279 Abs. 2 S. 2 a. F. ZPO aufgehoben) steht fest, dass auch die fehlende Ermächtigung eines Terminvertreters, einen Vergleich abzuschließen, die Verhängung eines Ordnungsgeldes rechtfertigen kann (ebenso OLG Brandenburg FamRZ 2004, 467).

4. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die zum Termin unentschuldigt nicht erschienene Partei steht gem. § 141 Abs. 3 S. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts. Der Senat kann einen Ermessensfehler des LG M. nicht feststellen.

Die Frage, ob von der Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die nicht erschienene Partei regelmäßig oder eher zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte, ist in der Vergangenheit von den Gerichten unterschiedlich beurteilt worden (vgl. zur Rechtsprechung *Zöller/Greger*, ZPO 22. Aufl. 2001 § 141 Rn. 12). Die Änderungen der ZPO zum 1. 1. 2002 werden teilweise dahin gehend verstanden, dass von der Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen eine Partei, die gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens verstößt, vermehrt Gebrauch gemacht werden solle (so beispielsweise ausdrücklich *Zöller/Greger*, ZPO 24. Aufl. 2004 § 141 Rn. 12). Auch die relativ neue Regelung in § 15 a Abs. 5 Halbs. 2 EGZPO (Ordnungsgeld im außergerichtlichen Schlichtungsverfahren) könnte für eine derartige Sichtweise sprechen. Im vorliegenden Fall kann die Frage, ob von der Möglichkeit eines Ordnungsgeldes gem. § 141 Abs. 3 ZPO nur restriktiv Gebrauch gemacht werden sollte oder nicht, jedoch dahinstehen. Ein Ermessensfehler des LG M. wäre auch dann nicht ersichtlich, wenn man von der Möglichkeit eines Ordnungsgeldes gem. § 141 Abs. 3 ZPO generell nur zurückhaltend Gebrauch machen würde.

Für eine Ordnungsgeldverhängung sprechen nach Auffassung des Senats vor allem die folgenden Umstände: Der für die Kl. im Termin vom 17. 5. 2004 auftretende Unterbevollmächtigte kannte – vom Beschwerdeführer nicht bestritten – noch nicht einmal einen eigenen Schriftsatz der Partei (bzw. des Hauptbevollmächtigten), der wichtigen Sachvortrag enthielt. Es kann kein Zweifel sein, dass unter solchen Umständen der Zweck einer mündlichen Verhandlung, den Rechtsstreit möglichst umfassend zu erörtern und die weitere Führung des Verfahrens vorzubereiten, kaum erreicht werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gegenseite der Anordnung des persönlichen Erscheinens ordnungsgemäß nachgekommen war. Im Verhältnis zu den Vertretern der Bekl., die Zeit und Mühe für die Terminswahrnehmung auf sich genommen haben, erscheint es nicht unangemessen, wenn die Pflichtverletzung des Beschwerdeführers nicht gänzlich ohne Konsequenzen bleibt.

## Transportrecht

### Luftbeförderungsvertrag

*Verlust mehrerer Sachen aus gewaltsam geöffnetem Koffer begründet regelmäßig einen die Haftungshöchstsumme übersteigenden Anspruch auf vollen Ersatz*

#### WA Art. 22, 25

**1. Von einem qualifizierten Verschulden des Luftfrachtführers i. S. d. Art. 25 WA ist bereits dann auszugehen, wenn der Klagevortrag ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Luftfrachtführers nahe legt.**

**2. Ein entsprechendes Verschulden des Luftfrachtführers ist daher regelmäßig zu vermuten, wenn aus einem gewaltsam geöffneten Reisegepäckstück einzelne Gegenstände in Verlust geraten.**

(465) OLG Köln, Urteil vom 15. 2. 2005 (22 U 145/04)

Die Kl. ist Reisegepäckversicherer. Sie nahm die bekl. Fluggesellschaft in zwei Fällen von abhanden gekommenem Flugreisgepäck aus übergegangenem Recht nach § 67 VVG in Anspruch, nachdem sie in beiden Fällen ihrem VN

jeweils den gesamten geltend gemachten Schaden ersetzt hat.

Gegenstand der Berufung ist der Schadensfall vom 25. 6. 2002, bei dem der Prokurist der VN nach einem von der Bekl. durchgeführten Flug von Neuseeland nach D. (Deutschland) bei der Ankunft in D. seinen Koffer gewaltsam geöffnet vorfand. Es fehlten mehrere Gegenstände aus dem Koffer, deren Wert der Geschädigte auf 3924,25 Euro bezifferte. Die Bekl. erstattete der Kl. entsprechend den Haftungsregelungen im internationalen Luftverkehr (Art. 22 Abs. 2 WA) 27,35 Euro je Kilogramm des angegebenen Gepäckstücks, insgesamt 929,90 Euro. Mit ihrer Klage verlangte die Kl. für diesen Schadensfall die Differenz von 2994,10 Euro zu der von ihr regulierten Schadenssumme.

Das LG hat diesen Teilbetrag der Klage durch Teilurteil abgewiesen.

Die Berufung der Kl. führte zum Erlass eines (Teil-)Grundurteils bezüglich der begehrten Erstattung sowie zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das angefochtene Urteil ist nicht bereits wegen Verfahrensfehlern aufzuheben.

a) Die Entscheidung durch Teilurteil war gem. § 301 Abs. 1 S. 1 ZPO zulässig. Gegenstand der Klage sind zwei verschiedene Schadensfälle, die im Wege der objektiven Klagehäufung geltend gemacht werden und unabhängig voneinander entschieden werden können. Eine Divergenzgefahr besteht auch im Instanzenzug nicht (vgl. zu den Voraussetzungen der Entscheidung durch Teilurteil BGH NJW 2000, 137 [138] m. w. N.).

b) Auch die Entscheidung allein durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen stellt keinen Verfahrensfehler dar. Das gem. § 349 Abs. 3 ZPO erforderliche Einverständnis der Parteien mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen anstelle der Kammer hat vorgelegen. Auf die schriftliche Anfrage des Vorsitzenden hat die Bekl. ihr Einverständnis im Schriftsatz vom 3. 2. 2004 erklärt. Eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Kl. ist zwar weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung vom 28. 4. 2004 zu Protokoll erklärt worden. Allerdings kann die Zustimmung auch konkludent erteilt werden (vgl. BVerfGE 98, 145 [153]; OLG Nürnberg MDR 1978, 323). Dies ist dadurch geschehen, dass die Kl. in der Verhandlung vor dem Vorsitzenden die Sachanträge gestellt hat, ohne einen Verstoß gegen § 349 Abs. 3 ZPO zu rügen.

2. Die Berufung ist jedoch insoweit begründet, als der den Schadensfall vom 25. 6. 2002 betreffende Teil der Klage als dem Grunde nach gerechtfertigt zu erachten und dies durch (Teil-)Grundurteil auszusprechen ist. Zur Höhe ist der Anspruch noch nicht entscheidungsreif.

a) Die Grundsätze der Haftung des Luftfrachtführers bei der Beförderung von Fluggepäck sind in dem angefochtenen Urteil zutreffend dargestellt:

Nach Art. 18 Abs. 1 WA hat der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck entsteht, wenn das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, während der Luftbeförderung eingetreten ist. Hierbei umfasst die Luftbeförderung gem. Art. 18 Abs. 2 WA auch den Zeitraum, in dem sich das Reisegepäck auf einem Flughafen unter der Obhut des Luftfrachtführers befindet.

b) Gem. Art. 22 Abs. 2 WA ist die Haftung des Luftfrachtführers für aufgegebenes Fluggepäck grundsätzlich auf eine Haftungshöchstsumme beschränkt. Einen diese übersteigenden Anspruch auf vollen Wertersatz sieht das WA nur in zwei Fällen vor:

aa) Gem. Art. 22 Abs. 2 a S. 2 WA gilt die Haftungsbeschränkung nicht, wenn der Fluggast bei Aufgabe des Gepäckstücks das Interesse an der Lieferung besonders deklariert und den etwa vereinbarten Zuschlag entrichtet hat. Dies ist hier unstreitig nicht geschehen.

bb) Nach Art. 25 WA haftet das Luftfahrtunternehmen aber auch dann unbeschränkt, wenn nachgewiesen wird, dass der

Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder seiner Leute in Ausführung ihrer Verrichtungen verursacht worden ist, die vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Dabei liegt die Darlegungs- und Beweislast für ein vorsätzliches oder zumindest leichtfertiges Verhalten beim Geschädigten. Allerdings erfüllt dieser seine Darlegungslast für eine Schädigungsabsicht oder ein grob fahrlässiges (leichtfertiges) Verhalten bereits dann, wenn der Klagevortrag nach den Umständen des Falls ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Luftfrachtführers oder seiner Leute mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahe legt (BGH TranspR 2003, 468 [469]; VersR 2001, 526 [529] = TranspR 2001, 29 [32]; Koller, Transportrecht 5. Aufl. Art. 25 WA Rn. 9). Ein solcher Fall liegt hier vor, weil das unstrittige Schadensbild den Rückschluss darauf zulässt, dass die nicht mehr aufgefundenen Gegenstände aus dem Koffer entweder durch Diebstahl oder aufgrund von Leichtfertigkeit der Leute der Bekl. abhanden gekommen sind.

Unstreitig war der Koffer unter der „Obhut“ des bekl. Flugunternehmens, die auch den Entladevorgang bis zur Aushändigung umfasste (vgl. BGH VersR 2001, 526 [527] = TranspR 2001, 29 [31]), gewaltsam geöffnet worden. Zwar ist die Art und Weise dieser gewaltsamen Öffnung nicht im Einzelnen dokumentiert worden. Unter der gewaltsamen Öffnung eines Koffers kann jedoch nur eine wie auch immer geartete Gewalteinwirkung auf die Schlösser verstanden werden. Hierfür gibt es drei mögliche Schadensursachen, von denen jede zur Haftung der Bekl. führt:

(1) Eine gewaltsame Öffnung kann ihre Ursache zunächst darin haben, dass eine mit dem Gepäcktransport befasste Person den Koffer aufgebrochen und die vermissten Gegenstände gestohlen hat. In diesem Fall folgt die Haftung der Bekl. aus einer absichtlichen schädigenden Handlung ihrer „Leute“ (vgl. Koller aaO Art. 25 WA Rn. 3: „Die Ablieferung eines verschlossenen Pakets ohne Inhalt spricht für Absicht.“).

Unter „Leuten“ i. S. d. Art. 20 WA sind alle Personen zu verstehen, deren sich der Luftfrachtführer zur Ausführung der von ihm übernommenen Luftbeförderung arbeitsteilig bedient. In der Sache entspricht der Begriff weitgehend dem dem deutschen Rechtskreis geläufigen Rechtsstellung des Erfüllungsgelieferten nach § 278 BGB (BGH VersR 2001, 526 [528] = TranspR 2001, 29 [31]). Zu diesem Personenkreis gehören neben den eigenen Angestellten der Bekl. auch die Personen, derer sie sich zur Gepäckabfertigung auf den Flughäfen bedienen.

(2) Eine zweite Möglichkeit der Schadensverursachung besteht darin, dass das Gepäckstück während der Verladung oder des Transports auf dem Flughafen zu Boden gefallen ist, die Schlösser dabei aufgrund seines hohen Gewichts von 34 kg beschädigt wurden, der Koffer sich öffnete, einzelne Gegenstände herausfielen und dies von einem der mit dem Transport befassten Mitarbeiter zum Diebstahl dieser Gegenstände ausgenutzt wurde. Auch in diesem Fall läge eine absichtliche Schädigung vor, die zur vollen Haftung der Bekl. nach Art. 25 WA führen würde.

(3) Möglich ist schließlich auch, dass sich der Koffer bei einem Sturz öffnete und einzelne Gegenstände herausfielen, die mit dem Transport des Fluggepäcks befassten Mitarbeiter diese Teile aber nicht in den Koffer zurücklegten und gegen ein erneutes Herausfallen sicherten. Dann läge zwar keine Schädigungsabsicht vor. Es würde sich jedoch um ein leichtfertiges Verhalten der Leute der Bekl. handeln, für das diese ebenfalls haften würde, weil sich in diesem Fall den Leuten der Bekl. hätte aufdrängen müssen, dass herausgefallener Kofferinhalt sofort festzustellen und zu sichern war.

Damit ergeben sich nach dem Klagevorbringen hinreichende Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Verschulden aufseiten des Luftfrachtführers.

Bei dieser Sachlage obliegt es der Bekl., im Rahmen ihrer „sekundären Darlegungslast“ (vgl. hierzu Koller aaO Art. 25 WA Rn. 9; BGH TranspR 2003, 467 [469]; VersR 2001, 526 [530] = TranspR 2001, 29 [33]) andere Schadensursachen, die nicht auf vorsätzlichem oder leichtfertigem Verhalten ihrer Leute beruhen, darzulegen. Dies hat die Bekl. jedoch nicht getan.

Ihr Vortrag beschränkt sich insoweit auf die allgemeine Darstellung des organisatorischen Ablaufs der Gepäckbeförderung. Konkrete Angaben zum Schadenshergang im vorliegenden Fall hat sie nicht machen können. Ihre bloße Mutmaßung, dass sich Kofferschlösser auch durch unachtsamen Umgang mit dem Gepäck öffnen können, vermag die hier bestehenden Anhaltspunkte für ein zumindest leichtfertiges Verhalten ihrer Leute nicht zu entkräften und besagt insbesondere nicht, dass nicht jedenfalls das Abhandenkommen von Gegenständen aus einem gewaltsam geöffneten Koffer, um das es hier geht, zumindest leichtfertig von ihren Leuten verursacht worden ist.

3. Der Senat hält es für sachgerecht, über den nach Grund und Höhe streitigen Erstattungsanspruch vorab durch Grundurteil zu entscheiden (§ 304 ZPO).

a) Dem Erlass eines Grundurteils steht nicht entgegen, dass der dem Senat vorliegende Ersatzanspruch aus dem Schadensfall vom 25. 6. 2002 nur ein Teil der Klageforderung ist und der übrigen Teil noch beim LG zur Beweisaufnahme anhängig geblieben ist. Da beide Teile der Klageforderung jeweils selbstständige Ansprüche aus verschiedenen Schadensfällen darstellen, die im Wege der Klagenhäufung in demselben Rechtsstreit geltend gemacht werden, ist ein (Teil-)Grundurteil über einen dieser Ansprüche unbedenklich, wenn – wie hier – der andere Anspruch noch nicht entscheidungsreif ist (*Musilik*, ZPO 4. Aufl. § 304 Rn. 26; *Zöllner/Vollkommer*, ZPO 25. Aufl. § 304 Nr. 12; offen gelassen von BGH VersR 1992, 1087 = NJW-RR 1992, 1053). ...

## Anwaltsrecht

### Anwaltsvergütung

*Ein ehemaliger Rechtsanwalt kann noch offene Vergütungen in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 1 BRAGO einfordern*

#### BRAGO § 18 Abs. 1 S. 1

**★ Der ehemalige Rechtsanwalt ist als Gläubiger seiner Vergütungsansprüche auch nach dem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung dieser Ansprüche außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist. ★**

(466) BGH, Urteil vom 6. 5. 2004 (IX ZR 85/03, LG Potsdam)

Der Kl. verlangte von der Bekl. Vergütung für die anwaltliche Vertretung in sechs Bußgeldverfahren, nachdem er zwischenzeitlich die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verloren hatte. In der Berufungsverhandlung äußerte das LG Bedenken dagegen, dass die Vergütungen aufgrund von Berechnungen des nicht mehr zugelassenen Kl. einforderbar seien. Der Kl.-Vertreter erbat und erhielt daraufhin eine Schriftsatzfrist, um sich zu der angesprochenen Rechtsfrage zu äußern. Mit dem nachgelassenen Schriftsatz trug der Kl. nunmehr jedoch vor, dass er die Vergütungsansprüche nach Schluss der mündlichen Verhandlung unter Vorbehalt der Einziehungsbefugnis an seinen Prozessbevollmächtigten abgetreten habe, durch den der Bekl. die beigefügten neuen Vergütungsberechnungen erteilt worden seien.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht hat entsprechend seinem Hinweis in der mündlichen Verhandlung angenommen, dass es an einer den Anforderungen des § 18 Abs. 1 S. 1 BRAGO entsprechenden Berechnung der Vergütung fehle. Der Kl. habe eine solche nach Verlust seiner Anwaltszulassung nicht mehr erstellen können. Auch der Prozessbevollmächtigte des Kl. sei zur Berechnung nicht befugt, da er nicht Inhaber der Gebührenforderung sei. Die geltend gemachten Vergütungsansprüche des Kl.

seien ihm mangels Zustimmung der Bekl. wegen Verletzung zwingender Geheimhaltungsvorschriften nicht wirksam abgetreten worden. Daran ändere auch die neu geschaffene Vorschrift des § 49 b Abs. 4 S. 1 BRAO nichts. Diese treffe keine Regelung über die Wirksamkeit von Honorarabtretungen unter Rechtsanwälten, sondern setze sie voraus.

II. Das Berufungsurteil kann keinen Bestand haben; denn es beruht auf fehlerhafter Auslegung von § 18 Abs. 1 BRAGO. Diese Vorschrift erfasst tatbestandlich nur den Rechtsanwalt, der seine Vergütung einfordert. Sie gilt für andere Gläubiger, die den Anspruch auf Vergütung anwaltlicher Dienste (§§ 611, 675 BGB) geltend machen, selbst aber keine Rechtsanwälte (mehr) sind, allenfalls entsprechend.

1. Das OLG Düsseldorf (MDR 2000, 360; ebenso *Hartmann*, Kostengesetze 33. Aufl. § 18 BRAGO Rn. 16; kritisch *Hartung/Römermann*, RVG § 10 Rn. 25; widersprüchlich *Gebauer/Schneider*, BRAGO § 18 Rn. 32 und 35) hat die Ansicht vertreten, dass der Vergütungsanspruch eines ehemaligen Rechtsanwalts auch eingefordert werden kann, wenn sein Prozessbevollmächtigter die zugehörige Berechnung unterzeichnet hat. Ähnlich hat das OLG Hamm (Rpfleger 1972, 148) die Festsetzung der zweitinstanzlichen Anwaltskosten aufgrund einer Berechnung des erstinstanzlichen Bevollmächtigten für zulässig erachtet. Inwieweit dem zuzustimmen ist, kann offen bleiben. Der Prozessbevollmächtigte des Kl. hat hier erst nach Schluss der mündlichen Berufungsverhandlung als angehöriger Zessionar aufgrund eigener Berechnung die rechtshängigen Vergütungen von der Bekl. eingefordert. Für die revisionsrechtliche Beurteilung kommt dieser Sachverhalt schon nach § 296 a S. 1 ZPO nicht in Betracht. Denn eine Schriftsatzfrist war dem Kl. auf seinen Antrag nur bewilligt worden, um zu den vom Berufungsgericht angesprochenen Rechtsfragen des § 18 Abs. 1 BRAGO noch Stellung nehmen zu können.

2. Der Senat hat bisher offen gelassen, ob es für die Einforderbarkeit der Vergütung genügt, wenn ein Prozessbevollmächtigter in einem bestimmenden Schriftsatz auf eine „vorläufige Kostenrechnung“ Bezug nimmt, die der klagende Rechtsanwalt selbst nicht unterzeichnet hat (vgl. BGH vom 2. 7. 1998 – IX ZR 63/97 – VersR 1999, 54 [56] = ZIP 1998, 1801 [1804] unter II 2 vor a). Diese Frage stellt sich auch hier nicht, weil der Klage Berechnungen beigefügt waren, die der Kl. unterzeichnet hatte.

3. Die Frage, ob § 18 Abs. 1 BRAGO entsprechend anzuwenden ist, wenn infolge eines Erbfalls, einer Forderungsabtretung oder eines Erlöschens der Zulassung anwaltliche Vergütungsansprüche von einem nicht (mehr) berufsangehörigen Gläubiger eingefordert werden, kann nur nach Sinn und Zweck der genannten Vorschrift beantwortet werden. Diese Frage verlangt hier eine Prüfung jedoch lediglich für den Fall des Erlöschens der Zulassung.

Durch Unterzeichnung der Berechnung soll der Rechtsanwalt die zivilrechtliche, strafrechtliche und standesrechtliche Verantwortung für die Richtigkeit der Berechnung übernehmen (*Riedel/Sußbauer/Fraunholz*, BRAGO 8. Aufl. § 18 Rn. 10; *Madert* AnwBl 1991, 55; *Bork* NJW 1992, 2449 [2453]; allgemeine Ansicht). Die standesrechtliche Verantwortung scheidet aus, wenn Vergütungsgläubiger ein Nichtanwalt ist. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines ehemals anwaltlichen Vergütungsgläubigers endet nicht damit, dass er nicht mehr nach dem leichteren Amtsdelikt des § 352 StGB zu bestrafen ist, sondern allgemeine Tatbestände, insbesondere der des Betrugs (§ 263 StGB), eingreifen können. Aus dem Anwaltsdienstvertrag bleibt der beauftragte Berufsangehörige nachwirkend verpflichtet, obwohl seine Zulassung zur Anwaltschaft erloschen ist. Das gilt gerade auch für die richtige und billige Einforderung noch offener Vergütungen und die dazu gehörige Mitteilung der Berechnung.

Letzteres lässt insbesondere § 18 Abs. 3 BRAGO erkennen; denn danach kann die Mitteilung einer Berechnung noch gefordert werden, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist. Jedenfalls eine vertragliche, wenn nicht die gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten dauert auch für den früheren Rechtsanwalt fort, der seine Zulassung verloren oder aufgegeben hat (vgl. *Henssler/Prütting/Stobbe*, BRAO 2. Aufl. § 50 Rn. 25). Der frühere Rechtsanwalt ist folglich ohne Schwierigkeiten imstande, eine nachwirkende Pflicht zur Mitteilung der Berechnung aus § 18 Abs. 3 BRAGO mithilfe seiner Handakten zu erfüllen. Auch § 18 Abs. 2